

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300095/5 - G1  
-----

Linz, am 16. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Datum: 19. SEP. 1985 Verteilt: 19.9.85 Kreuz
---

*H. Jozek*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300095/5 - G1  
-----

Linz, am 16. September 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 20.548/3-1b/1985 vom 9. Juli 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 9. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 lit. d (§ 4 Abs. 4):

Zufolge des neu anzufügenden Abs. 4 sind nun auch jene Personen von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen, die gemäß § 233 Abs. 3 bzw. 4 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung befreit sind, oder eine Pension nach diesen Personen beziehen. Diese Änderung könnte aber die aus Landessicht unerwünschte Folge haben, daß in Hinkunft die Pensionsempfänger, die auf Grund ihres geringen Einkommens nicht mehr

- 2 -

in der Lage sind, die monatlichen Beiträge für die Selbstversicherung nach dem ASVG aufzubringen, hinsichtlich der Krankenhilfe der Sozialhilfe zur Last fallen.

Hinsichtlich jener Änderungsvorschläge, die die Übernahme der gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in das GSVG zum Ziel haben, darf auf die entsprechenden Anmerkungen in der Stellungnahme des h. Amtes vom 2. September 1985, Verf(Präs)-300007/16-Hoch, zum Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG verwiesen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

